

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB zum 31. Dezember 2019 gem. § 176 Abs. 1 AktG

Wie in § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG vorgesehen, erläutern wir hiermit die nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB erforderlichen Angaben im Lagebericht der Bechtle AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt:

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Wie im Lagebericht ausgeführt, beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 42.000.000 € und ist in 42.000.000 auf den Inhaber lautende Stuckaktien eingeteilt. Der auf jede einzelne Aktie entfallende Betrag am Grundkapital beträgt 1,00 €. Alle Aktien sind stimm- und dividendenberechtigt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten

Auch wird im Lagebericht angegeben, dass der Gesellschaft zum Bilanzstichtag folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten, bekannt sind:

- Karin Schick, Gaildorf: 35,02 Prozent, davon 28,83 Prozent direkt und 6,19 Prozent indirekt.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Bei den im Lagebericht aufgeführten gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung handelt es sich um übliche Vorschriften, die im Wesentlichen auf zwingendem Aktienrecht beruhen.

Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Wie im Lagebericht ausgeführt, ist der Vorstand gemäß §§ 202 ff. AktG ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2023 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um bis zu insgesamt 14.000.000 € zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Im Lagebericht wird außerdem die Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 16. Juni 2015 dargestellt, bis zum 15. Juni 2020 eigene Aktien der Gesellschaft gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben. Der Erwerb von eigenen Aktien muss über die Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie darf dabei den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) beziehungsweise im Fall eines öffentlichen Kaufangebots oder einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten den Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an den fünf Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Entscheidung über die Abgabe des öffentlichen Kaufangebots beziehungsweise vor der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten oder unterschreiten (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten). Der Umfang der Ermächtigung ist auf höchstens 10 Prozent des Grundkapitals beschränkt. Die Ermächtigung zum Rückkauf wurde zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erteilt.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots

Schließlich wird im Lagebericht die Entschädigungsvereinbarung der Bechtle AG mit einem Mitglied des Vorstands für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit aufgrund eines Kontrollwechsels aufgeführt. Im Dienstvertrag mit dem Vorstandsvorsitzenden ist für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund eines Kontrollwechsels eine Obergrenze der zu gewährenden Abfindung von drei Jahresvergütungen vereinbart. Sonstige Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots liegen nicht vor.

Erläuterungen zu den Sachverhalten nach §§ 289a Abs. 1 Nr. 2, 315a Abs. 1 Nr. 2 HGB (Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen), nach §§ 289a Abs. 1 Nr. 4, 315a Abs. 1 Nr. 4 HGB (Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, und eine Beschreibung dieser Sonderrechte), nach §§ 289a Abs. 1 Nr. 5, 315a Abs. 1 Nr. 5 HGB (Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben) sowie nach §§ 289a Abs. 1 Nr. 8, 315a Abs. 1 Nr. 8 HGB (Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots), sind im Hinblick auf das Fehlen solcher Sachverhalte nicht erforderlich.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass die vorhandenen Instrumente mit Ausnahme der Entschädigungsvereinbarung, die die Gesellschaft mit einem Mitglied des Vorstands für den Fall eines Kontrollwechsels geschlossen hat, nicht geeignet sind, eine Übernahme zu erschweren.

Neckarsulm, 15.04.2020

Der Vorstand der Bechtle AG

Dr. Thomas Olemotz

Michael Guschlbauer

Jürgen Schäfer